

**Amtliche Bekanntmachung****Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen****Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. SCH 08/04 „Erweiterung Firma BIEBER + MARBURG II“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen hat in ihrer Sitzung am 05.02.2026 den o.g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung des aufgeführten Beschlusses tritt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Bebauungsplan in Kraft. Die Planunterlagen werden mit ihrer Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Stadtplanungsamt, Berliner Platz 1, 3. OG, während der üblichen Dienststunden bereitgehalten. Der Bebauungsplan kann auch unter [www.giessen.de/Rechtskraeftige-Bebauungsplaene](http://www.giessen.de/Rechtskraeftige-Bebauungsplaene) aufgerufen werden.

Hinweise zu Rechtsfolgen

a) gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

b) gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich beim Zustandekommen des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzungen schriftlich gegenüber der Stadt Gießen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gießen, den 24.03.2026

**Universitätsstadt Gießen**  
**Der Magistrat**  
gez.  
Weigel-Greilich  
(Stadträtin)